

# GR\_GERICHTE U 2013 73 vom 15. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2013\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_73)

FR: GR\_GERICHTE U 2013 73 du 15 avril 2014

IT: GR\_GERICHTE U 2013 73 del 15 aprile 2014

## Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

## Erwägungen

### E. 3

September 2013 wies die Stadt X.\_\_\_\_\_ das Gesuch mangels Zuständigkeit ab. Begründend führte sie aus, bei der N.\_\_\_\_\_ handle es sich um ein Heim im Sinne von Art. 5 und 9 ZUG. Solange sich A.\_\_\_\_\_ dort aufhalte, sei die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen. Folglich sei die Stadt X.\_\_\_\_\_ nicht für die Gewährung der öffentlichen Unterstützung zuständig.

### E. 4

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 26. September 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 3. September 2013 und Verpflichtung der Stadt X.\_\_\_\_\_, der

- 3 - Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2013 Sozialhilfe zu gewähren. Die Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ sei beizuladen. Ferner sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren. Begründend machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, bei der begleiteten Wohngemeinschaft N.\_\_\_\_\_ handle es sich rechtspfungsgemäss nicht um ein Heim im Sinne von Art. 5 ZUG bzw. Art. 6 UG. Folglich habe die Beschwerdeführerin mit Wohnsitznahme per Ende März 2013 (recte: Ende März 2011) einen neuen Unterstützungswohnsitz in X.\_\_\_\_\_ begründet, weshalb die Stadt X.\_\_\_\_\_ für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig sei. Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, der Eintritt in die N.\_\_\_\_\_ begründe gemäss Art. 5 ZUG keinen Unterstützungswohnsitz in X.\_\_\_\_\_, sei die Stadt als Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin verpflichtet, vorläufig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Sozialhilfe zu leisten und ihre Auslagen gemäss Art. 30 ff. ZUG beim Kanton V.\_\_\_\_\_ geltend zu machen. Art. 13 ZUG sehe nämlich vor, dass der Aufenthaltsort bzw. die gemäss Art. 5 UG zuständige Aufenthaltsgemeinde sofortige Hilfe gewähren müsse.

### E. 5

Die Stadt X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 18. November 2013 die Abweisung der Beschwerde sowie die Beiladung des Kantonalen Sozialamtes Graubünden. Die Beschwerdeführerin sei im Jahr 2011 aus therapeutischen Gründen in die N.\_\_\_\_\_ eingetreten. Dort habe sie zuerst an einem mehrwöchigen Kursprogramm teilgenommen und sich anschliessend als Bewohnerin abwechslungsweise in verschiedenen Wohngemeinschaften aufgehalten, wo sie in das

Betreuungsprogramm der N.\_\_\_\_\_ eingebunden gewesen sei und dies auch heute noch sei. Nach den Feststellungen des Kantonalen Sozialamtes Graubünden handle es sich bei der N.\_\_\_\_\_ um ein Heim gemäss Art. 5 ZUG. Die Einrichtung verfüge denn auch über eine kantonale Bewilligung zum Betrieb einer solchen Therapiestation. Aus der

- 4 - zwischen der N.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin abgeschlossenen „Vereinbarung Wohngemeinschaft Lebensschule“ sowie dem Angebot der N.\_\_\_\_\_ gehe klar hervor, dass der rechtsprechungsgemäss weite Begriff des Heims vorliegend erfüllt sei. Folglich habe die Beschwerdeführerin mit ihrem Umzug nach X.\_\_\_\_\_ keinen Unterstützungswohnsitz begründet. Der beschwerdeführerische Standpunkt, wonach die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin als Aufenthaltsort ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis zur definitiven Klärung der Zuständigkeitsfrage Sozialhilfe hätte leisten müssen, widerspreche der Rechtsauffassung des Kantonalen Sozialamtes Graubünden.

## **E. 6**

a) Die angefochtene Verfügung vom 3. September 2013 erweist sich somit als rechtmässig, was zu ihrer Bestätigung und zur Abweisung der Beschwerde führt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin. b) Die Beschwerdeführerin beantragt für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch Dr. iur. Andrea Cantieni gemäss Art. 76 VRG. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verteidigung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 201 E.4a mit Hinweis). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei ver-

- 18 - nünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 122 I 267 E.2b). c) Vorliegend kommt der Regionale Sozialdienst zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2013 ein monatlicher Anspruch auf öffentliche Unterstützung von Fr. 1'359.20 zusteht (vgl. Bf-act. 13). Zusätzlich wird die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin noch durch das eingereichte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mitsamt den entsprechenden Beilagen ausgewiesen, welches Einnahmen von monatlich knapp Fr. 2'000.-- sowie Auslagen von monatlich Fr. 2'404.10 ausweist. Neben einem Konto bei der Postfinance (Kontostand per 31. August 2013 Fr. 1'398.97) verfügt die Beschwerdeführerin über kein Vermögen. Demnach ist die Voraussetzung der Bedürftigkeit bei der Beschwerdeführerin erfüllt. Im Übrigen erscheint die eingereichte Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos. Aufgrund dieser Fakten werden die Gerichtskosten von Fr. 800.-- auf die Gerichtskasse genommen. Angesichts der Komplexität der Materie erscheint zudem der Beizug eines Rechtsvertreters notwendig und angemessen, weshalb auch dessen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich gemäss Art. 76 Abs. 3 VRG nach der Anwaltsgesetzgebung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(Honorarverordnung, HV; BR 310.250) gilt für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung ein Stundenansatz von Fr. 200.--. Die eingereichte Honorarnote vom 24. Januar 2014 ist somit nur zu einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 200.-- (statt Fr. 240.--) zu genehmigen, woraus sich eine aussergerichtliche Entschädigung von gesamthaft Fr. 3'906.75 (17.56 h x Fr. 200.-- [= Fr. 3'512.--]), zuzüglich Kleinspesenpauschale von 3 % [= Fr. 105.35]

- 19 - sowie 8 % MWST von Fr. 3'617.35 [= Fr. 289.40]) ergibt. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.